

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5713-01	Termin 03.06.2020	Kulturausschuss Finanz- und Personalausschuss Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
03.06.2020	Kulturausschuss	V			
09.06.2020	Finanz- und Personalausschuss	V			
22.06.2020	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Volkshochschule Oberhausen und Arbeit und Leben Oberhausen mit dem Titel:

"Die Stadt Oberhausen als Träger der Volkshochschule und der Deutsche Gewerkschaftsbund für die Region Mülheim, Essen, Oberhausen treffen folgende V E R E I N B A R U N G über ihre Zusammenarbeit in einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen für die VHS Oberhausen und dem DGB Oberhausen zur weiteren Zusammenarbeit im Rahmen von Arbeit und Leben.

Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung zu vereinbaren.

Bereichsleiter/in Bereich 0-3	Dezernent Dezernat 1	Kämmerer	Oberbürgermeister
Diana Bengel Datum, 19.05.2020	Apostolos Tsalastras Datum, 19.05.2020	Datum	Daniel Schranz Datum, 20.05.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5713-01	Termin 03.06.2020	Kulturausschuss Finanz- und Personalausschuss Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	--

Begründung / Sachdarstellung

Die Stadt Oberhausen hat 1972 eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen für die VHS Oberhausen und dem DGB Oberhausen zur Gründung von Arbeit und Leben DGB/VHS Oberhausen vereinbart und unterschrieben.

Die letzte Kooperationsvereinbarung ist aus dem Jahr 1990.

Eine Aktualisierung ist aus diesem Grund erforderlich. Zudem soll in der neuen Kooperationsvereinbarung die Öffnung für eine regionale Zusammenarbeit in der Region (Duisburg, Essen, Mülheim und Oberhausen) als Möglichkeit mit eröffnet werden. Die Beschlussfassung bezieht sich auf die grundsätzlichen Vereinbarungen.

Darüber hinaus wird eine Geschäftsordnung mit dem Titel „**Geschäftsordnung Arbeit und Leben DGB/VHS Regionalbüro Oberhausen**“ vereinbart, die die laufenden Geschäfte regelt. Diese Geschäftsordnung regelt die finanztechnischen und organisatorischen Geschäftsabläufe. Dies beinhaltet unter anderem die Besetzung des Beirats, finanzielle Regelungen und hauptamtliches Personal.

Diese Geschäftsordnung kann im Beirat geändert werden und ist damit für die Organisation der laufenden Geschäfte besser geeignet.

Anlagen

- Geschäftsentwurf
- Vertragsentwurf

Die Stadt Oberhausen als Träger der Volkshochschule
und
der Deutsche Gewerkschaftsbund für die Region Mülheim, Essen, Oberhausen
treffen folgende

V E R E I N B A R U N G

über ihre Zusammenarbeit in einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben

Präambel

Diese Vereinbarung aktualisiert die letzte getroffene Vereinbarung vom 10.04.1990.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Der Deutsche Gewerkschaftsbund betrachtet die Volkshochschulen als wichtige Einrichtungen der Weiterbildung und erklärt sich zur engen Zusammenarbeit mit ihnen bereit.

Die Volkshochschulen sehen in der Partnerschaft mit dem DGB in der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben eine sinnvolle Ergänzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

(2) Die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen DGB und VHS bilden die Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e.V. sowie der Inhalt dieser Vereinbarung.

(3) Beide Partner beschließen die Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft. Sie trägt den Namen Arbeit und Leben DGB/VHS Regionalbüro Oberhausen und ist eine Einrichtung der politischen, sozialen und beruflichen Weiterbildung mit Sitz in Oberhausen.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft führt eigene Bildungsprogramme durch und ergänzt damit das Angebot der VHS und des DGB. Dabei wendet sich Arbeit und Leben vor allem auch an jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Regel vom Angebot der VHS inhaltlich nicht erreicht werden. Die Veranstaltungen von Arbeit und Leben stehen allen Interessierten offen.

(5) Die Veranstaltungen von Arbeit und Leben sollen anknüpfend an die politische und gesellschaftliche Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die aktive Wahrnehmung von Grundrechten in allen Lebensbereichen unterstützen. Auf der Basis des Grundgesetzes, der Landesverfassung und des DGB-Grundsatzprogramms sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur aktiven Teilhabe befähigt werden.

(6) Eine inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit mit anderen Arbeit und Leben DGB/VHS Arbeitsgemeinschaften in der Region ist möglich. Hierzu werden jeweils Kooperations- oder Dienstleistungsverträge beschlossen, die die Zusammenarbeit regeln.

(7) Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Kooperationspartner in einer Geschäftsordnung. Die erste aufgrund dieser Vereinbarung in Kraft zu setzende Geschäftsordnung wird mit Unterzeichnung durch den derzeitigen Beiratsvorsitzenden, den derzeitigen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden und den Kulturdezernenten der Stadt Oberhausen wirksam. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Beirat.

§ 2 Beirat

Stand August 2019

(1) Die Kooperationspartner benennen für die örtliche Arbeitsgemeinschaft einen Beirat, für den jede Seite paritätisch je vier Vertreterinnen/Vertreter stellt.

(2) Für jedes Mitglied des Beirats ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellv. Vorsitzende/einen stellv. Vorsitzenden. Sie dürfen nicht der gleichen Partnergruppe angehören und wechseln jährlich den Vorsitz. Die Arbeitsgemeinschaft wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.

§ 3 Revision

Der Beirat verpflichtet sich, den Kooperationspartnern einen Geschäfts- und Kassenbericht sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) vorzulegen.

Der Kassen- und Geschäftsbericht ist jeweils zu prüfen.

Der Beirat benennt zu diesem Zweck einvernehmlich zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer / Revisorinnen/Revisoren.

§ 4 Zusammenarbeit

Der DGB und die VHS sind sich darüber einig, dass sie in der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben

- a) ihre Arbeit koordinieren,
- b) nach Bedarf gemeinsame Veranstaltungen durchführen,
- c) die vorhandenen Lehr- und Lernmittel für den Unterricht sowie die Unterrichtsräume in gegenseitiger Absprache zur Verfügung stellen,
- d) die Veröffentlichung der Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft in den Programmheften der VHS und des DGB vornehmen bzw. bei Herausgabe getrennter Lehrpläne gegenseitig auf die Pläne des Partners hinweisen,
- e) die Honorierung der Lehrkräfte nach vorheriger Absprache und in der Regel gleichmäßig vornehmen.

§ 5 Hauptamtliches Personal

Pädagogische Leitung und Geschäftsführung werden von einem/einer hauptberuflichen MitarbeiterIn der Landesarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben DGB/VHS NRW“ wahrgenommen. Er/sie ist zuständig und verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte.

Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Finanzielle Regelungen

(1) Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS und ihrer Aktivitäten erfolgt durch

Stand August 2019

- a) Zuwendung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e.V.
- b) Teilnahmegebühren
- c) Mittel des DGB bzw. seiner Mitgliedsgewerkschaften
- e) kommunale Mittel der Haushaltssatzung
- f) sonstige Zuwendungen und Spenden.

(2) Bei den kommunalen Mitteln handelt es sich um folgende festen Zuschüsse:

- Kosten für den sächlichen Verwaltungs-und Betriebsaufwand
- Anteilige Übernahme von Personalkosten der/des hauptamtlichen Mitarbeiters

Eine Rückzahlung der von der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS eventuell erzielten Überschüsse erfolgt nicht.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Kündigung

Die Kündigung der vorliegenden Vereinbarung ist von jeder Beteiligten/jedem Beteiligten unter Einbehaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des folgenden Kalenderjahres möglich.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

(2) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am ... in Kraft; zeitgleich tritt die Vereinbarung vom 10.04.1990 außer Kraft.

Oberhausen, den

Daniel Schranz
Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Dieter Hillebrand
DGB Mülheim, Essen, Oberhausen
Geschäftsführung

Stand August 2019

Geschäftsordnung Arbeit und Leben DGB/VHS Regionalbüro Oberhausen

Regelung der finanztechnischen und organisatorischen Geschäftsabläufe

1. Beirat/Vorstand

Paritätische Zusammensetzung

Für die Stadt Oberhausen gehören dem Beirat an:

- * zwei VertreterInnen aus dem Rat der Stadt Oberhausen

- * der/die KulturdezernentIn

- * der/die Leitung der Volkshochschule

Für den DGB gehören dem Beirat an:

- * vier VertreterInnen der Einzelgewerkschaften (mit Zuständigkeit für die Region)

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden für die Dauer eines Geschäftsjahres der turnusgemäß wechselt. Die Vorsitzenden dürfen dann nicht aus derselben Partnergruppe kommen.

Beschlussstimmrechte

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Aufgaben Beirat:

- * Information und Beratung über das Bildungsangebot

- * Finanztechnische Kontrolle der Ein- und Ausgaben

- * Entgegennahme Jahresabschluss der Steuerberatung

2. Hauptamtliches Personal

Aufgaben:

- * Aufstellung eines Bildungsprogramms und Finanzierungsplans

- * Mitarbeit in verschiedenen lokalen thematischen Netzwerken

- * Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen einschließlich der Verpflichtung von nebenberuflichen pädagogischen MitarbeiterInnen

- * Hilfe bei Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen für besondere Veranstaltungen/Maßnahmen oder Seminare nach dem WbG NRW mit lokalen Kooperationspartnern

- * Erstellung eines Jahresabschlusses (Auftrag der ordnungsgemäßen Finanzabwicklung an eine Steuerberatung)

- * Vorbereitung der Beiratssitzungen und Teilnahme (mit beratender Stimme)
- * Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Arbeit und Leben DGB/VHS Arbeitsgemeinschaften in der Region
- * Durchführung von Projekten (in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft DGB/VHS NRW)
- * Einwerben verschiedener Mittel bei anderen Fördergebern über die Weiterbildungsmittel hinaus, Durchführung der Maßnahmen und Abrechnung der Fördermittel

3. Finanzielle Regelungen

- * Die Vertragspartner stellen ihre vorhandenen Lehr- und Lernmittel sowie Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung. Sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit.
- * Die Stadt Oberhausen übernimmt den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand und leistet einen 15 % Zuschuss an den Personalkosten des hauptamtlich Beschäftigten.
- * Einnahmen, die sich aus der Kooperation mit anderen örtlichen Arbeit und Leben Einrichtungen erschließen lassen (in Form von Kooperationsverträgen), reduzieren den Personalkostenanteil der Stadt Oberhausen. Dies betrifft nicht die Einnahmen aus Dienstleistungsverträgen.
- * Unterschriftsberechtigt ist die Geschäftsführung, im Vertretungsfall der/die Beiratsvorsitzende oder die Stellvertretung.
- * Das Regionalbüro führt ein eigenes Konto. Geschäftsgebaren und Kontoführung unterliegt der Kontrolle durch das beauftragte Steuerberatungsbüro. Bei Bankgeschäften gilt das Vieraugenprinzip – es sind die Überweisungen jeweils durch eine Zweitunterschrift des jeweils amtierenden Beiratsvorsitzenden zu bestätigen. Auch die Zahlungsbelege werden so kontrolliert.

4. Organisation

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann durch den Beirat an sich verändernde Rahmenbedingungen mit Mehrheitsbeschluss aktuell angepasst werden. Eine Änderung der Ziffer 3 oder dieser Ziffer 4 ohne die Zustimmung der von der Stadt Oberhausen gestellten Beiratsmitglieder ist ausgeschlossen.

Beiratsvorsitzender	Stellvertr. Beiratsvorsitzender	Apostolos Tsalastras
Jörg Schlüter IGM MEO	Manfred Flore Vertreter Stadt Oberhausen	Kulturdezernent Stadt Oberhausen